

die Schrift oder die bildliche Vorstellung unter die Bestimmung des Gesetzes falle? und ob der Beklagte dafür verantwortlich sey? Erst wenn diese Fragen bejahend beurtheilt werden, kann die Umfrage über die Strafe Statt finden. §. 22. Liegt der Verlag des Gedruckten in dem Bereiche der Regierung, so soll das Gericht, welches das Preszvergehen anerkennt, in seinem Urtheile die Vernichtung des Verlags erkennen. §. 23. Wenn in den Fällen der §§. 15, 16 u. 17 ein Polizeiverfahren Statt gefunden, und der Beklagte nicht von dem Urtheile des Amtsgerichts appellirt (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden §. 19), so soll das Urtheil des Amtsgerichts dem Obergerichte zur Revision eingereicht werden. §. 24. In den unter den §§. 15, 16 und 17 stehenden Fällen kann der Regierungsrath von sich aus, und in allen übrigen Fällen der Richter, auf Verlangen und Gefahr des Betheiligten, und allenfalls gegen Sicherstellungsleistung von Seite desselben, den ganzen Verlag des Werkes so lange mit Sequester belegen, bis endlich beurtheilt ist, ob dasselbe vernichtet werden solle. §. 25. Der Herausgeber eines öffentlichen Blattes ist schuldig, eine einfache Berichtigung von Thatsachen, die in seinem Blatt erzählt worden, unentgeltlich in dasselbe aufzunehmen, und sie unentstellt und ohne Zusätze darin abdrucken zu lassen, wenn sie ihm von demselben eingereicht worden, den jene Thatsachen betreffen. §. 26. Die Klage über ein Preszvergehen erlöscht in Zeit von 180 Tagen, die von dem Tage zu laufen anheben, wo der Beleidigte Kenntniß davon erhalten."

(Fortsetzung folgt.)

## B u c h h a n d e l.

### N a c h t r a g

zu dem in No. 10 des Börsenblatts enthaltenen Aufsatz: über die Gültigkeit der von den leipziger Commissionairen ausgestellten Quittungen.

Ich erlaube mir die Aufmerksamkeit meiner Herren Collegen noch einmal für einige Augenblicke, in Betreff des obigen Aufsatzes in Anspruch zu nehmen.

Aus dem von mir darin mitgetheilten Falle geht hervor (was in dem ersten Theile meines Aufsatzes mit gesperrter Schrift gedruckt ist), daß hier von dem Handelsgericht keine Quittung irgend eines Commissionaires für gültig erkannt wird, sobald der Auswärtige, in dessen Namen quittirt wurde, erklärt und darthut, daß er hierzu keine mit den hiesigen Gesetzen conforme Vollmacht oder Procura ertheilt.

Bisher hatte man diesen an sich wichtigen Umstand nicht berücksichtigt. Die Commissionaire in Leipzig zahlten für eigene Rechnung und auf Ordre ihrer Committenten an irgend einen ihrer hiesigen Collegen für Rechnung seiner Committenten, begnügten sich mit dessen Quittung in dem Vertrauen, daß Niemand quittiren werde, der sich nicht dazu für befugt halte.

Dieses auf gegenseitiges Vertrauen und Achtung gegründete Verhältniß, welches in frühern Zeiten entstand, wo nur 10—12 Commissionshandlungen hier bestanden, ist auch auf die Gegenwart übergegangen, wo sich die Commissionaire auf hiesigem Plage im Verhältniß zu den auswärtigen Etablissements um's Fünffache vermehrt haben. Dieser Gebrauch zeigt von dem gegenseitigen Vertrauen, welches in unserm Geschäfte herrscht, er ist löblich und macht allen Collegen Ehre, — aber er entbehrt des gesetzlichen Schutzes und ist darum nicht mehr ausreichend, weil der Buchhandel sich täglich aus dem ihm früher eigenthümlichen Geschäftsverhältniß entfernt und mehr kaufmännische Formen angenommen hat, wie z. B. die vielen Ablieferungen gegen baar ic. zeigen.

Auch ist zu berücksichtigen, daß sich früher die Commissionaire näher standen, als es jetzt der Fall ist und künftig in Folge der vielen neuen hiesigen Etablissements der Fall seyn wird. Denn gewiß viele meiner hiesigen Hrn. Collegen, wie ich selbst, kennen mehrere der hiesigen neuen Firmen, die sich wahrscheinlich ebenfalls zu Uebernahme von Commissionen bereit finden lassen, nur dem Namen nach und stehen mit denselben vorläufig nicht in Rechnung, mithin kann von einem gegenseitigen Vertrauen, wie in frühern Zeiten, nicht mehr die Rede seyn.

Es handelt sich nun darum, ein uns gegenseitig bindendes und unter uns gesetzliches Verhältniß zu begründen, das unsere gegenseitigen Interessen schützt, übereinstimmend mit den hiesigen Gesetzen ist und keine Weitläufigkeiten verursacht, wie es mit förmlicher Ertheilung von Procura für die hiesigen Commissionaire beim hiesigen Handelsgericht der Fall seyn dürfte.

Es ist dazu nur Folgendes nöthig. Der Vorstand der hiesigen Buchhändler versendet an jede auswärtige Handlung, die hier einen Commissionaire hat, eine gedruckte Vollmacht, welche der Auswärtige auszufüllen, zu unterschreiben, zu siegeln und von seiner Ortsbehörde validiren zu lassen hat. Diese Vollmacht wird ins Archiv des hiesigen Buchhändlervereins gelegt und in ein Verzeichniß eingetragen, das die Namen aller auswärtigen Buchhändler enthält, die auf solche Art hier bevollmächtigte Commissionaire haben.

Das Schema dieser Vollmacht könnte wie folgt lauten:

### V o l l m a c h t.

„Der Unterzeichnete bevollmächtigt hierdurch seinen Commissionaire Hrn. N. N. in Leipzig, alle für ihn eingehende Beschlüsse ic. und Gelder in Empfang zu nehmen, über letztere zu quittiren, und sieht dessen Quittung als seine eigene an.“

(Ort).

(Name der Handlung).

(Siegel).

Diese Art von Sicherstellung wird auch vor dem hiesigen Gericht genügen, denn es steht keinem auswärtigen Hrn. Collegen, dessen Vollmacht sich im Archive befindet, zu, gegen die Gültigkeit der Quittung sei-